Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petentin möchte eine Kennzeichnungspflicht für den Gastronomiebereich dahingehend erreichen, dass alle in den zubereiteten Gerichten enthaltenen Allergene kenntlich gemacht werden müssen.

Sie führt aus, dass entsprechend den Regelungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung alle Zutaten in abgepackten Lebensmitteln genau aufgelistet und enthaltene Allergene gekennzeichnet würden. Dies erleichtere Allergikern und Menschen mit Lebensmittelunverträglichkeiten den Alltag sehr. Es sei jedoch erforderlich, eine derartige Kennzeichnung auch in Restaurants oder Imbissbuden vorzunehmen. Viele Restaurants und auch Fast-Food-Betriebe würden dies freiwillig tun. Eine Verpflichtung für alle Betriebe solle geschaffen werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 158 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das Lebensmittelkennzeichnungsrecht ist auf europäischer Ebene durch die so genannte Etikettierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/13/EG) harmonisiert, die in Deutschland durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) umgesetzt wurde. Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die so genannte Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), diese Regelungen überarbeitet und grundsätzlich fortgeführt. Seit dem 13. Dezember 2014 gelten die Vorschriften der LMIV als unmittelbar anzuwendendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten. Die LMIV schreibt erstmals auch die verpflichtende Information über

die in Anhang 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten verursachen, bei lose abgegebenen Mitteln, wie sie u.a. in der Gastronomie üblich sind, vor. Diese Information kann in Deutschland schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Im Falle der mündlichen Information muss eine schriftliche Dokumentation auf Nachfrage leicht zugänglich sein, z. B. als Kladde, Informationsblatt o.ä. In der Verkaufsstätte muss es außerdem einen deutlichen Hinweis an gut sichtbarer Stelle geben, wie Kundinnen und Kunden die Allergeninformation erhalten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen entsprochen worden ist.